Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

# Völkerrecht I: Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen Teil I

Vorlesung vom 26. Oktober 2010

Prof. Christine Kaufmann

Herbstsemester 2010

Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Ziele

- Begriff der Souveränen Gleichheit der Staaten verstehen
- Gewaltverbot und seine Ausnahmen kennen
- Interventionsverbot verstehen
- Verschiedene völkerrechtliche Immunitäten kennen



Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Souveräne Gleichheit der Staaten (1/3)

- Begriff
  - Formale Gleichstellung aller Mitglieder der Staatenwelt
  - Art. 2 Abs. 1 UN-Charta: „Die Organisation beruht auf der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder."
  - Art. 18 Abs. 1 UN-Charta: „Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme."
- Ausnahme
  - Privilegierte Position der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats durch ihr Veto-Recht (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 UN-Charta)

Universität Zürich[UZH]

Institut für Völkerrecht

## Souveräne Gleichheit der Staaten (2/3)

- Friendly Relations Declaration 1970

  „*The Principle of sovereign equality of States*

  All States enjoy sovereign equality. They have equal rights and duties and are equal members of the international community, notwithstanding differences of an economic, social, political or other nature.

  (a) States are juridically equal;

  (b) Each States enjoys the right inherent in full sovereignty;

  (c) Each State has the duty to respect the personality of other States;

  (d) The territorial integrity and political independence of the States are inviol able;

  (e) Each State has the right freely to choose and develop ist political, social, economic and cultural systems;

  (f) Each State has the duty to comply fully and in good faith with its international obligations and to live in peace with other States.“



Universität Zürich[UZH]

Institut für Völkerrecht

## Souveräne Gleichheit der Staaten (3/3)

- Aus der souveränen Gleichheit der Staaten folgt
  - Verbot der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung
  - Verbot des Eingriffs in innere Angelegenheiten fremder Staaten (Interventionsverbot)
  - Kompetenz des Sicherheitsrates zu Zwangsmassnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens (Gewaltmonopol des Sicherheitsrates)
  - Selbstverteidigungsrecht
  - Staatenimmunität



Universität Zürich[UZH]

Institut für Völkerrecht

## Gewaltverbot (1/2)

- Begriff
  - Art. 2 Abs. 4 UN-Charta: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“
  - Gewalt = Waffengewalt (nicht ökonomischer oder politischer Zwang) im zwischenstaatlichen Bereich
  - Völkergewohnheitsrechtlich anerkannt
  - Keine Anwendung auf innerstaatlichen bewaffneten Konflikt

## Gewaltverbot (2/2)

- Entstehung
  - 19. Jahrhundert
    - Krieg als Mittel der Politik
    - Keine Beschränkungen
  - Völkerbundsatzung 1919
    - Noch kein wirksames Instrument der Kriegsverhütung
  - Briand-Kellogg-Pakt 1928
    - Ächtung des Krieges
    - Vorbehalt Selbstverteidigungsrecht
  - UN-Charta 1945





## Ausnahmen vom Gewaltverbot

- Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 UN-Charta)
- Zwangsmassnahmen (Kapitel VII UN-Charta)
- Humanitäre Intervention?
- Präventivschlag?
- Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland?





## Selbstverteidigungsrecht

- Begriff: Art. 51 UN-Charta
- Voraussetzungen
  - Antwort auf einen bewaffneten Angriff (Aggression), der aktuell oder unmittelbar bevorsteht, ausgelöst durch einen anderen Staat (oder zumindest von diesem geduldet)
  - Notwendigkeit
  - Verhältnismässigkeit

Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Selbstverteidigungsrecht: Voraussetzungen(1/2)

- Aggressionsbegriff
  - GV-Resolution 3314 (XXIX) von 1974
    - Erster Versuch einer Definition
  - Nicaragua-Fall (Nicaragua v. USA) 1986, Rz. 195 ff.
    - Entsenden bewaffneter Banden als bewaffneter Angriff
- Aktuell oder unmittelbar bevorstehend
  - Normalfall: Angriff ist bereits erfolgt
  - Präventive Selbstverteidigung: Caroline-Fall (1984)
    - Bewaffneter Angriff droht unmittelbar, und
    - Gefahr ist so überwältigend, dass keine Wahl eines anderen Mittels und keine Zeit zum Überlegen bleibt.



Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Selbstverteidigungsrecht: Voraussetzungen(2/2)

- Angriff durch einen anderen Staat
  - Problematisch in Israel
    - Siehe Sperrmauer Gutachten 2004, Rz. 138, 139 und *dissenting opinion* Richter Buergenthal, Rz. 5, 6
  - Problematisch Afghanistan Krieg
    - Selbstverteidigungsrecht wird gegen Staat ausgeübt, von dessen Gebiet aus nicht-staatliche Gruppen angreifen
- Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit
  - Iranian Oil Platforms Fall (Iran v. USA) 2003, Rz. 73 und 77



Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Humanitäre Intervention

- Begriff
  - Militärische Intervention in einem fremden Staat zum Schutz der Opfer besonders schwerer Verletzung von Menschenrechten
  - Opfer besitzen nicht die Staatsangehörigkeit des eingreifenden Staates
  - Abzugrenzen von Massnahmen des UN-Sicherheitsrats unter Kapitel VII UN-Charta
- Beispiel Kosovo (Legalität v. Legitimität)

## Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland

- Begriff
  - Weit verstandenes Selbstverteidigungsrecht („inherent right“) oder
  - Einschränkung des Gewaltverbots durch die humanitäre Zielsetzung
- Beispiele
  - Flugzeugentführungen
    - Bsp.: Entebbe, Uganda (1976)
  - Geiselnahmen
    - Bsp.: Max Göldi in Libyen





## Interventionsverbot

- Begriff
  - Art. 2 Abs. 7 UN-Charta
  - Auch politischer und ökonomischer Zwang sind verboten
  - Geht weiter als das Gewaltverbot
- Beispiel
  - Nicaragua-Fall (Nicaragua v. USA) 1986, Rz. 205 ff.





## Völkerrechtliche Immunität

- Immunität des Staates
- Immunität des Staatsoberhaupts
- Immunität der Diplomaten und Organe
- Immunität von internationalen Organisationen und ihren Organen

Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Staatenimmunität (1/2)

- Begriff
  - Schutz der staatlichen Souveränität bzw. der souveränen Gleichheit
    - Maxime „par in parem non habet imperium“
  - Sicherung des Rechtsfrieden
  - Staat und dessen Amtsträger dürfen nicht vor Gerichten oder Justizbehörden anderer Staaten verklagt werden
  - Abkehr von „absoluter“ hin zur „relativen“ Staatenimmunität
    - Immunität gilt nur für acta iure imperii, nicht für acta iure gestionis
  - Verzicht ist möglich



Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Staatenimmunität (2/2)

- Acta iure gestionis
  - Privatrechtliches Handeln des Staates
  - Staat geniesst keine Immunität
  - Abgrenzung nach lex fori
- Acta iure imperii
  - Hoheitsakte
  - Staat geniesst Immunität
- Abgrenzung
  - Nach Natur und Zweck des Aktes



Universität Zürich[UZH]
Institut für Völkerrecht

## Immunität von Staatsoberhäuptern

- Während der Amtszeit
  - Staatsoberhaupt symbolisiert Staat
  - Immunität für Amtshandlungen und private Handlungen
- Nach der Amtszeit
  - Immunität bezüglich früherer Amtshandlungen
- Beispiele
  - Pinochet (Chile)
  - Al-Bashir (Sudan)

## Weitere Immunitäten

- Diplomaten und Konsuln
  - Schutz der Repräsentanz des Entsenderstaates
  - Schutz der internationalen Beziehungen
  - Während Amtszeit Schutz für Amtshandlungen und private Handlungen
- Internationale Organisationen und ihr Organe
  - Nach Massgabe des Gründungsstatuts
  - Bsp.: Art. 105 UN-Charta, Art. 8 Gaststaatgesetz (SR 192.12)